

Antwort der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. — Drucksache 12/7975 —

Situation und Perspektiven des Gastgewerbes in Deutschland

Das Gastgewerbe trägt entscheidend zu unserer Lebensqualität bei und ist Visitenkarte für die Bundesrepublik Deutschland. Es ist aufgrund seiner wirtschaftlichen Bedeutung und wegen seines mittelständischen Charakters ein wesentlicher Faktor der deutschen Volkswirtschaft. Es schafft und sichert Arbeitsplätze und trägt so wesentlich zur Stabilität des Arbeits- und Lehrstellenmarktes bei. Darüber hinaus ist das Gastgewerbe ein unverzichtbares Element des Geschäfts- und Urlaubsreiseverkehrs.

1993 verzeichnete das Gastgewerbe ein Umsatzvolumen von 90 Mrd. DM in den alten Bundesländern und von ca. 9 Mrd. DM in den jungen Bundesländern, insgesamt also ca. 100 Mrd. DM Gesamtumsatz. Das Gastgewerbe ist ein Eckpfeiler des Mittelstandes und damit Stabilitätsfaktor unserer Wirtschaft. Es zeichnet sich durch sein hohes Potential an Flexibilität, Kreativität, Risikobereitschaft, Arbeitseinsatz und innovativem Verhalten aus. Die strukturellen Veränderungen der jüngsten Vergangenheit hat die Branche insgesamt befriedigend gemeistert, auch wenn einzelne Betriebe doch erhebliche wirtschaftliche Einbußen hinnehmen mußten. Noch stärker als bisher müssen deshalb in Zukunft Rahmenbedingungen geschaffen werden, die Existenzgründungen ermöglichen und zur Existenzsicherung beitragen.

Der Bewußtseinswandel der Bevölkerung berührt auch das Gastgewerbe. Durch ein ständig wechselndes Angebot ist dem veränderten Nachfrageverhalten Rechnung getragen worden. Dabei konnten insbesondere bestimmte Betriebstypen wie die Trendgastronomie, die systematisierte Hotellerie und Gastronomie sowie das Außerhausgeschäft steigende Wachstumsraten verbuchen.

Insbesondere für die ausländischen Beschäftigten ist das Gastgewerbe ein wichtiger Arbeitgeber. Hier bieten sich für diese Bevölkerungsgruppe auch gute Chancen zur Existenzgründung. Jeder fünfte Gastronomiebetrieb wird heute von ausländischen Mitbürgern geführt. Dies bedeutet nicht nur eine Bereicherung der Vielfalt des gastronomischen Angebotes. Die Internationalität der Betriebe, ihrer Beschäftigten und ihrer Gäste stellt einen wichtigen Integrationsfaktor für Ausländer in Deutschland dar.

1. Inwieweit trägt das Gastgewerbe im einzelnen zu Einkommen und Beschäftigung in unserem Land bei?

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft vom 15. September 1994 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Das deutsche Gastgewerbe erzielte 1993 einen Umsatz ohne Mehrwertsteuer in Höhe von knapp 95 Mrd. DM. Davon dürften rund 31 %, also knapp 30 Mrd. DM, den Betriebsinhabern und Arbeitnehmern als Einkommen vor Steuern zugeflossen sein. Der Anteil des Gastgewerbes an der Nettowertschöpfung aller Unternehmen beläuft sich auf rd. 1,4 %. Damit rangiert es in seiner wirtschaftlichen Bedeutung vor anderen wichtigen Sektoren wie beispielsweise der Land- und Forstwirtschaft, dem Bergbau und dem Versicherungsgewerbe.

Darüber hinaus wirkt das Gastgewerbe durch seine Beschaffungstätigkeit sowie in Form korrespondierender touristischer Dienstleistungen (z. B. Personenbeförderung) indirekt auch in anderen Wirtschaftszweigen einkommensschaffend. Allein seine Einkaufs- und Investitionsaktivitäten im Umfang von schätzungsweise 47 Mrd. DM jährlich veranschaulichen das bedeutende Ausmaß, in dem das Gastgewerbe Einkünfte seiner Zulieferbranchen induziert.

Im Gastgewerbe sind knapp 1 Millionen Menschen beschäftigt, wovon ca. 82 % auf das frühere Bundesgebiet und 18 % auf die neuen Länder entfallen. Das Gastgewerbe übertrifft damit z. B. die Kredit- und Versicherungswirtschaft oder die Landwirtschaft und erreicht annähernd die Beschäftigungszahl in der Automobilindustrie.

Gerade auch in der gegenwärtigen Situation, die durch erheblich gestiegene Arbeitslosigkeit in zahlreichen Branchen gekennzeichnet ist, erweist sich die Beschäftigung im Gastgewerbe als überdurchschnittlich stabil. Im Gastgewerbe des alten Bundesgebietes konnte 1993 die Zahl der Erwerbstätigen sogar noch gesteigert werden. Dieser Erfolg ist nicht zuletzt auf das umfangreiche Angebot an Teilzeitarbeitsplätzen zurückzuführen – also auf ein arbeitsmarktpolitisches Instrument, dessen Wichtigkeit in der aktuellen politischen Diskussion zunehmend anerkannt wird.

Das Gastgewerbe bietet eine Vielzahl verschiedenartiger Ausbildungsplätze an. Im Jahr 1992 bestanden über 62 000 Ausbildungsverhältnisse. Parallel zu den Einkommensströmen trägt das Gastgewerbe durch seine Verflechtung mit vorgelagerten und verbundenen Branchen erheblich zur Arbeitsplatzsicherung in diesen Bereichen bei. Eine genaue Quantifizierung dieser Effekte ist allerdings ohne eine erhebliche Verbesserung der statistischen Grundlagen nicht möglich.

2. Welchen Beitrag leistet das Gastgewerbe zum Aufbau in den neuen Bundesländern?

Gibt es signifikante Unterschiede, insbesondere im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit, zur Situation in den alten Bundesländern?

Grundsätzlich ist zu beobachten, daß sich im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe – ähnlich wie im Handwerk – sehr schnell ein mittelständisch geprägtes, auf Privatinitiative beruhendes Angebot herausgebildet hat.

Von 1991 bis heute hat sich der Umsatz im Gastgewerbe (nominal) um rd. 40 % erhöht, und die Zahl der Beschäftigten ist besonders im Jahr 1992 angestiegen. Die Marktstellung gastgewerblicher Betriebe in den neuen Bundesländern war (vor allem im Beherbergungsgewerbe) in der Zeit nach der Wiedervereinigung durch folgende Konstellation geprägt:

- sehr gute Auslastungen der Kapazitäten; sehr große Preisfestsetzungsspielräume nach oben, die auch entsprechend genutzt wurden,
- sehr hohe Personalintensität und dadurch bedingt eine Produktivität, die um fast 40 % unter dem Westniveau lag,
- niedriges Lohnniveau, das nur etwa 70 % des Niveaus der alten Bundesländer erreichte.

Das Gastgewerbe bot nach der Wende im besonderen Maße kurzfristig realisierbare Wachstumspotentiale. Ein vorhandener Grundstock von Gast- und Beherbergungsstätten konnte privatisiert und überwiegend an mittelständische Existenzgründer aus den neuen Bundesländern übergeben werden. Deren Um- und Ausbau zu marktgerechtem Standard verlief parallel zur Errichtung einer beträchtlichen Zahl von Neubauten bzw. umfassenden Umbauten.

Im Beherbergungsgewerbe zeugten zweistellige Zuwachsraten 1992 und 1993 davon, daß die günstigen Entwicklungsbedingungen erfolgreich genutzt wurden. Eine niedrige Markteintrittsschwelle, eine ungebrochene Nachfrage und nicht zuletzt die spürbaren wirtschaftlichen Hilfen von Bund und Ländern führten dazu, daß das Beherbergungsgewerbe einen vorderen Platz beim Aufbau in den neuen Bundesländern einnimmt. Bis zum März 1994 wuchs die Zahl der Beherbergungsstätten auf 5 288 (+ 23 % zum Vorjahr), die Zahl der Betten auf 287 600 (+ 17 % zum Vorjahr) und die Übernachtungen Januar bis März 1994 auf 5,5 Millionen (+ 21 % zur Vorjahresperiode).

Im Gaststättengewerbe wurde die Privatisierung bereits 1991 abgeschlossen. Etwa 4 000 ehemals staatliche Unternehmen gingen an ostdeutsche Existenzgründer und bilden heute mit den schon zuvor vorhandenen privaten Betrieben und zahlreichen Neugründungen ein im wesentlichen flächendeckendes und quantitativ ausreichendes Angebot.

Unterschiede zum Gastgewerbe der alten Bundesländer sind noch vorhanden. Sie beziehen sich im Beherbergungsgewerbe im Durchschnitt sowohl auf den Umfang als auch auf die Qualität des Angebotes. So gibt es im früheren Bundesgebiet etwa 31 Betten bezogen auf je 1 000 Einwohner, in den neuen Ländern nur 18. In den alten Bundesländern können ca. 80 % der Beherbergungsstätten zu den beiden oberen Ausstattungskategorien gezählt werden, in ostdeutschen Betrieben nur etwa 30 %. Hier gibt es eindeutig weitere Wachstumspotentiale. Im Gaststättengewerbe sind es insbesondere noch Rückstände in der Vielfalt und Qualität des Angebots, die gegenüber dem westdeutschen Standard aufzuholen sind.

Die überdurchschnittlich guten Ergebnisse, mit denen das Gastgewerbe zum Aufschwung in den neuen Ländern beigetragen hat, wurden unter Bedingungen erreicht, die neben vielen Begünstigungen auch einige Nachteile in der Wettbewerbsfähigkeit einschlossen. Das bezieht sich insbesondere auf den fast durchgängigen Mangel an Eigenkapital bei den ostdeutschen Existenzgründern und den oft daraus resultierenden höheren Schuldendienst sowie auf Defizite in der Kenntnis und im Umgang mit den Elementen der Marktwirtschaft (Konkurrenz, Servicebereitschaft, Effizienzstreben usw.), die unter den an sich schon komplizierten ökonomischen Bedingungen der Wende im Eiltempo angeeignet werden mußten. Den gravierendsten Unterschied in der Wettbewerbsfähigkeit bildet jedoch der in den neuen Bundesländern verbreitet anzutreffende Rückstand des infrastrukturellen Umfelds. Während Gaststätten mit überwiegend lokalem Einzugsgebiet darunter weniger leiden, ergeben sich für gastgewerbliche Betriebe mit überwiegend touristischer Kundschaft mehr oder weniger große Hemmnisse. Es fehlen noch verbreitet Einrichtungen bzw. Angebote, die die Saison verlängern helfen, wetterbedingte Nachteile mildern oder Anziehungspunkte für die Wahl zum Kongreß- oder Tagungsort darstellen.

In der Zielsetzung für die Wirtschaftsförderung von Bund und Ländern wird diesem Defizit Rechnung getragen und auch durch andere Maßnahmen angestrebt, z. B. der Verödung ostdeutscher Innenstädte entgegenzuwirken. Es muß aber gesehen werden, daß sich auf diesem Gebiet spürbare Veränderungen nicht kurzfristig herbeiführen lassen.

Ein weiterer Wettbewerbsnachteil, der sichtlich nur schrittweise gebessert werden kann, ist die Schwerfälligkeit bzw. Kompliziertheit der Planungs- und Genehmigungsverfahren für Investitionen, die vor allem für mittlere und kleine Existenzgründer oft Probleme aufwerfen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß das Gastgewerbe seinen Ruf als Hoffnungsträger beim Aufbau in den neuen Bundesländern gerecht geworden ist. Weitere quantitative, aber vor allem auch qualitative Verbesserungen sind notwendig. Dies begründet gleichzeitig weitere Wachstumspotentiale.

3. Wie ist die wirtschaftliche Situation in den einzelnen Betriebstypen des deutschen Gastgewerbes?

Wo liegen Probleme, und welche Möglichkeiten zur Abhilfe kommen in Betracht?

Die wirtschaftliche Situation des deutschen Gastgewerbes stellt sich sehr differenziert dar. Neben ertragsstarken Unternehmen gibt es insbesondere im Gastronomiebereich eine Vielzahl von Unternehmen, die praktisch über kein Eigenkapital verfügen. Bei Zweidrittel der Betriebe liegt der Umsatz unter 250 TDM/Jahr.

Die allgemeine konjunkturelle Situation führte zu Umsatzeinbußen sowohl im Beherbergungsbereich als auch in der Gastronomie.

Im Beherbergungsbereich hatte die Hotellerie in den Städten stärkere Umsatzrückgänge zu verzeichnen als Beherbergungsbetriebe in ländlichen Gebieten. Bei den 100 umsatzstärksten Hotels in Deutschland ging nach einer Untersuchung der Branchenzeitschrift NGZ der Umsatz von 1992 (2,96 Mrd. DM) auf 1993 (2,82 Mrd. DM) um 140 Mio. DM (./ 4,7 %) zurück.

In der Gastronomie waren nahezu alle Betriebstypen betroffen. Die Spitzengastronomie sowie die Restaurants, die in der Vergangenheit von Geschäftsessen und Firmenveranstaltungen profitierten, bekamen die Einsparungen der Unternehmen besonders deutlich zu spüren.

Gleichwohl schätzt das Hotel- und Gaststättengewerbe laut einer jüngsten Umfrage des Deutschen Industrie- und Handelstages seine wirtschaftliche Situation verhalten optimistisch ein. In den alten Bundesländern beurteilen 60 % der Beherbergungsbetriebe und 65 % der Gastronomiebetriebe ihre Geschäftslage mit gut bis befriedigend. 70 % aller Betriebe planen für 1995 weitere Investitionen, wobei Modernisierungs- und Rationalisierungsmaßnahmen im Vordergrund stehen.

In den neuen Bundesländern ist die wirtschaftliche Situation des Gastgewerbes insgesamt zufriedenstellend, wobei es deutliche Differenzierungen gibt. Sichtlich werden partielle konjunkturbedingte Rückgangstendenzen durch den insgesamt anhaltenden Wachstumsprozeß überdeckt. So sind z. B. Beherbergungsstätten insbesondere des gehobenen Preisniveaus und solche, die stark auf Geschäftsreiseverkehr ausgerichtet sind, konjunkturbedingt stärker betroffen als ausgesprochene Urlauberbetriebe.

Die Auslastungsquoten der ostdeutschen Beherbergungsunternehmen liegen insgesamt in etwa auf dem Niveau des früheren Bundesgebiets (1993: aBl 41,6 %; nBl 38,7 %), jedoch differieren sie regional sehr stark, z. B. in Mecklenburg-Vorpommern zwischen 21 % und 58 %, in Brandenburg zwischen 20 % und 75 % usw.

Diese Unterschiede sind zum großen Teil Ausdruck von noch unfertigen Angebotsstrukturen, die nach der Wende kurzfristig und nicht immer nachfragegerecht entstanden sind und in Zukunft Gegenstand von Marktanpassungsprozessen sein werden.

Das Gaststättengewerbe geht nach der Umfrage des DIHT für das Jahr 1994 davon aus, daß der Tiefpunkt der Rezession durchschritten ist. 34 % der Betriebsinhaber gehen von einer günstigeren, 48 % zumindest von einer gleichbleibenden Geschäftslage aus. 50 % planen steigende oder gleichbleibende Investitionen.

Der geringe Anteil von Erweiterungsinvestitionen (16 %) weist auf den im wesentlichen flächendeckenden und quantitativ ausreichenden Umfang des Angebots hin, der hohe Anteil von Rationalisierungsvorhaben (53 %) u. ä. ist Ausdruck des oft ausgeprägten Rückstands in Angebotsvielfalt und Qualitätsstandard.

Die überwiegend optimistische Einschätzung der Branche zum Geschäftsverlauf 1994 muß auch vor dem Hintergrund eines 1993 leicht rückläufigen Umsatzes gesehen werden, der noch 1992 eine Steigerung von fast 19 % gegenüber dem Vorjahr erreicht hatte.

Dabei berichteten traditionelle Verpflegungsbetriebe und solche der gehobenen Preisklasse häufiger über Umsatzrückgänge als Gaststätten mit spezialisiertem Angebot, Systemgaststätten und Imbißeinrichtungen.

Es ist zunächst Aufgabe der Unternehmen selbst, durch eigene Maßnahmen, wie z. B. Rationalisierung, besseres Marketing, Angebotsenerweiterung und stärkere Kundenorientierung, die Geschäftslage zu verbessern. Die Bundesregierung kann dabei allenfalls Hilfe zur Selbsthilfe leisten. Sie unterstützt die mittelständischen Unternehmen des Hotel- und Gaststättengewerbes durch die Förderung von Informations- und Schulungsveranstaltungen sowie von individuellen Unternehmensberatungen. Die weit verbreitete Eigenkapitalschwäche ließe sich bei gesunden Unternehmen durch verbesserte Finanzierungsmöglichkeiten lindern. Der Kreditwirtschaft und dem Finanzierungsleistungsbereich ist nahezulegen, neue Formen der Kapitalzuführung an mittelständische Unternehmen zu entwickeln. Über Bürgschaftsbanken könnten die Risiken der Kreditgeber zumindest teilweise aufgefangen werden (siehe hierzu auch Antworten zu den Fragen 5 und 7). Gleichwohl ist auch für die Zukunft zu erwarten, daß es im Gastgewerbe eine hohe Fluktuation geben wird.

4. Inwieweit durchläuft das Gastgewerbe in Deutschland einen strukturellen Anpassungsprozeß, und wodurch ist dieser im einzelnen für Gegenwart und Zukunft gekennzeichnet?

Wie alle anderen Wirtschaftsbereiche unterliegt auch das Hotel- und Gaststättengewerbe einem laufenden Strukturwandel. Strukturelle Veränderungen sind in einer marktwirtschaftlich organisierten Wirtschaft üblich.

Der Strukturwandel im Beherbergungsbereich in der Zeit von 1989 bis 1993 ist gekennzeichnet durch eine leicht zunehmende Bettenzahl (+ 6,8 %) und eine sinkende Zahl von Betrieben. Deutlich rückläufig war die Zahl der Pensionen (./ 30 %), Hotels garni (./ 24 %) und der Gasthöfe (./ 20 %), während die Zahl der Hotels um 10 % zugenommen hat.

Die Übernachtungskapazitäten der Hotelgesellschaften wachsen weiterhin rasch. Die Anzahl der von den Hotelgesellschaften angebotenen Zimmer stieg von 40 481 im Jahr 1985 auf 104 749 zu Beginn des Jahres 1994. Für 1994 wird eine weitere Kapazitätserweiterung um 10 % erwartet.

Bei dieser Entwicklung geraten kleine und mittlere Beherbergungsunternehmen unter zunehmenden Wettbewerbsdruck. In allen Betriebsformen ist als Folge ein Trend zu größeren Betriebs-einheiten festzustellen.

Im Gastronomiebereich wird der Anpassungsprozeß durch die Struktur der vorhandenen Betriebe und die geänderten Verbrauchergewohnheiten bestimmt. Ein großer Teil der Betriebe erreicht einen Jahresumsatz, der auf Dauer kaum existenzsichernd ist. Rund 70 % liegen unter 250 TDM. Die Folge ist, daß in der Vergangenheit eine Großzahl von Kleinst- und kleinen Unternehmen

ausgeschieden ist. Das hat seine Gründe in der begrenzten Finanzierungskraft, in unzureichenden sozialen Absicherungen des Inhabers und der mitarbeitenden Familienmitglieder, in unzureichender kaufmännischer Ausbildung sowie in den teilweise großen Problemen der Pachtbetriebe. Da das Anlagevermögen vieler Pachtbetriebe gering ist, sind diese Betriebe konjunkturanfällig. Es ist also nicht in erster Linie der Betriebstyp, der die wirtschaftliche Situation prägt, sondern die spezifische, kleinbetriebliche Struktur des Gastgewerbes.

Auf der anderen Seite ist der strukturelle Anpassungsprozeß dadurch gekennzeichnet, daß immer neue Betriebe gegründet werden und neue Betriebsformen entstehen. Die Ursache für veränderte Betriebsformen, für Kooperationen und ähnliche Formen liegt u. a. darin, daß große Betriebseinheiten relativ kostengünstig produzieren können, daß sie über ausreichende Finanzierungskraft verfügen und für einen gut ausgebildeten Personalstamm sorgen.

Um auch kleineren Betrieben dies zu ermöglichen und Existenzgründern den Markt Anpassungsprozeß zu erleichtern, haben Bund und Länder, Kammern und Verbände spezifische Förderprogramme und Beratungshilfen geschaffen (siehe Antwort zur Frage 5).

Auch in den neuen Bundesländern wird sich ein struktureller Anpassungsprozeß im Gastgewerbe mit ziemlicher Sicherheit vollziehen.

Dafür spricht insbesondere:

- Im Gastgewerbe der neuen Länder wurde der Neubeginn wesentlich, am Anfang ausschließlich, durch die Übernahme vorhandener Gaststätten und Beherbergungskapazitäten geprägt. Diese waren von Art, Ausstattung, Standort, Leistungsprofil und Angebotsqualität nur zum geringsten Teil so gestaltet, daß sie marktwirtschaftlichen Kriterien standhielten. Die gleich nach der Wende einsetzende euphorische Nachfrage („Schnuppertourismus“, Geschäfts- und Dienstreiseverkehr) überdeckte dies.
- Im Laufe der Zeit wurden immer mehr die Konturen einer „echten“, langfristig stabilen Nachfrage sichtbar. Viele der seitdem neu geschaffenen bzw. in Vorbereitung befindlichen gastgewerblichen Betriebe tragen dem bereits Rechnung, andere müssen sich diesem Marktprozeß anpassen.
- Bei einem Teil der gastgewerblichen Existenzgründungen nach der Wende erweist sich das Gründungs- bzw. Betreiberkonzept als nicht oder nicht im vorgesehenen Umfang realisierbar. Eine zu geringe Eigenkapitaldecke erschwert die Überwindung von „Durststrecken“. Teilweise wurden auch die eigenen Kenntnisse und Fähigkeiten, die für marktwirtschaftliches Management notwendig sind, überschätzt.
- Auch der zunehmende Wettbewerbsdruck, in vielen Fällen eine bisher unbekannte Erscheinung, korrigiert unrealistische Einschätzungen über die jeweiligen Marktbedingungen.

Die wieder anziehende Konjunktur wird in vielen Fällen eine Atempause ermöglichen. Es muß jedoch bei gleichzeitig insgesamt anhaltendem Wachstum der Branche mit einer strukturellen Anpassung bis hin zu Geschäftsaufgaben, in regionaler und sektoraler Differenzierung gerechnet werden. Gleichzeitig mit einer Anpassung an langfristige Nachfragebedingungen werden Erscheinungen von unrealen Preis-Leistungsverhältnissen zurückgedrängt.

5. Mit welchen Mitteln fördern Bund und Länder gegenwärtig das Gastgewerbe?

Welche Schritte hat die Bundesregierung eingeleitet, die unterschiedlichen Förderungsprogramme von Bund und Ländern zu koordinieren?

Nach Auffassung der Bundesregierung besteht auch für das Gastgewerbe die beste Förderung in der Sicherung der Rahmenbedingungen, die unternehmerische Energie freisetzen, die vorhandenen Wachstumspotentiale stärken und den notwendigen Strukturwandel abfedern.

Auf Bundesebene gibt es keine branchenspezifischen Förderprogramme. Das Gastgewerbe kann jedoch das allgemeine wirtschaftspolitische Förderinstrumentarium nutzen, das darauf abstellt, größenordnungsbedingte Nachteile und Unterschiede in der regionalen Entwicklung abzubauen.

Hierzu zählen:

- die Investitionsförderung durch
 - Zuschüsse im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (hierfür werden neben Mitteln des Bundes Mittel der Länder und der EU eingesetzt, wobei die Länder über Einzelprojekte entscheiden),
 - das Eigenkapitalhilfeprogramm und zinsgünstige ERP-Darlehen,
 - steuerliche Hilfe (u. a. Investitionszulage);
- Maßnahmen zur Förderung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen durch
 - Mitfinanzierung von Informations- und Schulungsveranstaltungen für Fach- und Führungskräfte,
 - Mitfinanzierung von Unternehmensberatungen,
 - Finanzierung von Forschungsprojekten und Untersuchungen zu gastgewerblichen Themen von übergreifendem Interesse,
 - Fortbildung von Fach- und Führungskräften durch das im wesentlichen aus Bundesmitteln finanzierte Deutsche Seminar für Fremdenverkehr Berlin;
- als spezielle Maßnahme: Unterstützung der mittelständischen Hotel- und Gaststättenbetriebe in ihrem Auslandsmarketing durch die Deutsche Zentrale für Tourismus (siehe hierzu auch Antwort auf Frage 27).

Die die Bundsförderung ergänzenden Landesfördermaßnahmen bestehen im wesentlichen aus

- zinsverbilligten Darlehen,
- Bürgschaften,
- Verbilligungszuschüssen,
- Beratungsförderung.

Die Förderfälle und das Fördervolumen sind in den einzelnen Ländern sehr differenziert. Während in den meisten alten Ländern – mit Ausnahme von Bayern – bei allgemein ausreichenden Kapazitäten die Förderung erheblich eingeschränkt worden ist, bleibt in den neuen Bundesländern die Förderung ein wichtiges Mittel zum Aufbau des Gastgewerbes.

Die Förderprogramme des Bundes und der Länder ergänzen einander. Soweit eine Koordinierung erforderlich ist, erfolgt diese in den zuständigen Bund-Länder-Ausschüssen.

6. In welchem Umfang und mit welchen Programmen hat die Bundesregierung das Gastgewerbe in den neuen Bundesländern gefördert?

Die anhaltende Dynamik im Aufbau eines marktorientierten Gastgewerbes in den neuen Ländern und der berechnete Optimismus für die zukünftige Entwicklung wurde durch die Förderpolitik von Bund und Ländern maßgeblich unterstützt.

Bei der von Bund und Ländern gemeinsam finanzierten „Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ wurde das Gastgewerbe überdurchschnittlich hoch berücksichtigt. 1993 wurden etwa 1 170 Anträge mit einem Fördervolumen von 469 Mio. DM Förderzuschuß positiv entschieden, das sind 17 % der für die gesamte Wirtschaft bewilligten Anträge und 11 % der bewilligten Gesamtsumme. Gegenüber 1992 ergab sich eine beträchtliche Erhöhung um etwa 60 % bzw. fast 100 %.

Ca. 60 % der Fördermittel gingen an Existenzgründer und etwa 30 % wurden für Erweiterungen bestehender Unternehmen verwendet.

Im Rahmen der beiden großen Darlehensprogramme des Bundes wurden ebenfalls umfangreiche Fördermittel in Form begünstigter Kredite für das Gastgewerbe der neuen Länder zur Verfügung gestellt. Bis zum 30. Juni 1994 erhielten knapp 24 000 Antragsteller aus dem ERP-Programm Kredite in Höhe von 4,3 Mrd. DM und im Eigenkapitalhilfeprogramm wurden 10 200 ostdeutsche Existenzgründer mit 1,3 Mrd. DM Kreditmitteln gefördert. Dazu kommen wirtschaftliche Hilfen in Form von Landes- und Bundesbürgschaften, Zuschüsse für Unternehmensberatungen und steuerliche Erleichterungen.

Wirtschaftsförderung wurde auch durch besondere Berücksichtigung der Belange des ostdeutschen Gastgewerbes in der Aufgabenstellung der Deutschen Zentrale für Tourismus (DZT) und des Deutschen Seminars für Fremdenverkehr (DSF) geleistet so-

wie durch die Finanzierung länderübergreifender wissenschaftlicher Untersuchungen.

7. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die Banken als Kreditgeber und damit Sicherer mittelständischer Unternehmen auf ihre Aufgabe als wirtschaftspolitisch verantwortlicher Partner des mittelständischen Gastgewerbes hinzuweisen?

Die Bundesregierung arbeitet bei der Förderung der mittelständischen Wirtschaft eng mit den Banken zusammen. Grundlage dafür sind vor allem das ERP- und das Eigenkapitalhilfeprogramm. In diesen Programmen wurde eine Reihe von Verbesserungen im Interesse der mittelständischen Unternehmen vollzogen. Beim ERP-Programm z. B. wurden die Kredithöchstbeträge verdoppelt, und zwar auf 1 Mio. DM in den alten bzw. auf 2 Mio. DM in den neuen Bundesländern. Beim Eigenkapitalhilfeprogramm wurden die Förderkonditionen den besonderen Bedingungen in den neuen Bundesländern angepaßt (z. B. Verdoppelung der Höchstbeträge, Förderung von Festigungsinvestitionen, Partnerschaftskomponente). Seit Juni 1994 steht das Programm auch zur Existenzgründungsförderung in den alten Bundesländern wieder zur Verfügung.

Angesichts des großen Nachholbedarfs bei Existenzgründungen in den neuen Bundesländern haben die Banken als Kreditgeber – im Zusammenwirken mit der Deutschen Ausgleichsbank als Hauptleitinstitut des Bundes – zahlreiche Vorhaben zur Existenzgründung besonders im Gastgewerbe finanziert. So wurden z. B. im ERP-Programm vom März 1990 bis 1. Oktober 1993 19 620 Anträge mit einer Kreditsumme von 2,9 Mrd. DM bewilligt. Im EKH-Programm wurden im gleichen Zeitraum 2 348 Fälle mit einer Kreditsumme von 652 Mio. DM für die Gründung von Hotels und 6 505 Fälle mit einer Summe von 498 Mio. DM für Existenzgründer im Gaststättengewerbe bewilligt. Bis Mitte 1994 ist die Zahl der Fälle in beiden Programmen, die miteinander kombiniert werden können, weiter angestiegen.

Im ersten Halbjahr 1994 hat die Deutsche Ausgleichsbank im ERP-Existenzgründungsprogramm 998 Anträge über 306,3 Mio. DM für das Gastgewerbe positiv entschieden. Das entspricht einem Anteil von 17 % aller Bewilligungen im ERP-Programm. Im gleichen Zeitraum lag im EKH-Programm der Anteil des Gastgewerbes bei 15,8 %. Aufgrund kritischer Äußerungen zur Kreditgewährung für das Gastgewerbe hat die Bundesregierung im Rahmen ihrer regelmäßigen Gespräche mit Vertretern der Kreditwirtschaft den Problemkreis angesprochen. Dabei hat sich ergeben, daß die zunehmende Zahl der Ablehnungen bzw. Zurückstellungen von Existenzgründungsfinanzierungen im gastgewerblichen Bereich zum weitaus überwiegenden Teil in mangelnder Qualifikation der Antragsteller bzw. in nicht überzeugenden Unternehmenskonzepten begründet sind.

8. Plant die Bundesregierung Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität der gastronomischen Berufe?

Im Gastgewerbe bestehen folgende staatlich anerkannte Ausbildungsberufe: Hotelfachmann/-frau, Restaurantfachmann/-fachfrau, Koch/Köchin, Kaufmannsgehilfe/-gehilfin im Hotel- und Gaststättengewerbe, Fachgehilfe/-gehilfin im Gastgewerbe.

Grundlage dieser Ausbildungsberufe sind überwiegend moderne Ausbildungsordnungen. Die Bundesregierung beobachtet die Situation im Gastgewerbe sorgfältig, um ggf. die Ausbildungsordnungen an die technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Erfordernisse und deren Entwicklung anzupassen.

Die Berufe im Gastgewerbe gelten allgemein als interessante Erwerbstätigkeit und werden sehr gut angenommen. Besonders in den neuen Bundesländern suchen viele Jugendliche einen Ausbildungsplatz in dieser Branche, vor allem als Hotelkaufmann/-kauffrau und Restaurantfachmann/-fachfrau. Die Bundesregierung unterstützt die grundlegende Entwicklung des Gastgewerbes. Wie attraktiv die Branche diesen Berufszweig gestaltet, ist Sache der Wirtschaft. Sofern erforderlich, werden entsprechende Aktionen und Kampagnen zur Verbesserung des Images durch die Bundesregierung und die Sozialpartner mitgetragen.

9. Inwieweit ist das Gastgewerbe in der Lage, seinen Arbeitskräftebedarf mit deutschen bzw. mit ausländischen Mitarbeitern zu decken?

Nach den Erfahrungen der Bundesanstalt für Arbeit aus der Vermittlungspraxis kann das Gastgewerbe – abgesehen von Engpässen bei Fachkräften (z. B. Jungköchen) in der Hochsaison und in bestimmten Fremdenverkehrsgebieten – seinen Arbeitskräftebedarf mit deutschen und den im Rahmen der bestehenden Regelungen zugelassenen ausländischen Arbeitnehmern decken.

Das den Arbeitsämtern Ende Juni 1994 im westlichen Bundesgebiet gemeldete Bewerber-Angebot übersteigt die Zahl der gemeldeten offenen Stellen aus dem Gastgewerbe deutlich. Danach standen zu diesem Zeitpunkt dem Bestand offener Stellen von rund 22 000 in den für Vermittlungen ins Gastgewerbe in Betracht kommenden Berufsgruppen unter anderem 49 000 arbeitslos gemeldete Köche, 42 400 Gästebetreuer, 6 300 Hauswirtschaftsverwalter und 20 800 hauswirtschaftliche Betreuer gegenüber.

Der Bundesregierung ist bekannt, daß die Arbeitskräftebeschaffung auf dem deutschen Arbeitsmarkt gelegentlich auf Schwierigkeiten stößt. Das betrifft vor allem den Hilfskräftebereich.

Die langfristige Deckung des Bedarfs an qualifiziertem Personal auf dem inländischen Markt setzt auch voraus, daß die bisherigen Anstrengungen des Gastgewerbes um Verbesserungen der Ausbildungs- und Arbeitsbedingungen sowie der Aufstiegsmöglichkeiten auf breiter Front fortgesetzt werden. Von den Arbeitsämtern wurden 1993 rund 24 000 und von Januar bis Juli 1994 10 300 deutsche und ausländische Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen finanziell gefördert, die in berufliche Bildungsmaßnahmen mit dem Schulungsziel eines gastgewerblichen Berufes eingetreten waren.

10. Welche Bedeutung hat die Tätigkeit von selbständigen und angestellten Ausländern im deutschen Gastgewerbe?

Ausländische Unternehmer und Arbeitnehmer sind unverzichtbarer Bestandteil des Gastgewerbes in Deutschland. Sie stehen u. a. auch für die Vielfalt des gastronomischen Leistungsangebotes. Das traditionell international geprägte Gastgewerbe in Deutschland ist schon jetzt das beste Beispiel für ein Europa ohne Grenzen. Der Anteil der selbständigen ausländischen Unternehmer liegt bei etwa 20 %, der der ausländischen Beschäftigten bei ca. 25 %. Von den im westlichen Bundesgebiet Ende September 1993 in diesem Bereich sozialversicherungspflichtig Beschäftigten waren 29,6 % ausländische Arbeitnehmer. Die Ausländerquote im Gastgewerbe liegt damit erheblich über dem Anteil der ausländischen Arbeitnehmer an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten insgesamt (9,6 %).

11. Haben sich die zweijährigen Ausbildungsgänge, wie z. B. zum Fachhilfen im Hotel- und Gaststättengewerbe, bewährt?

Viele Jugendliche haben sich im zweijährigen Ausbildungsgang zu bewährten Fachkräften entwickelt. Gerade bei lernschwächeren, stärker praxisorientierten und auch ausländischen Jugendlichen hat sich dieser Ausbildungsgang bewährt.

Es scheint daher ratsam, den zweijährigen Ausbildungsberuf beizubehalten, da er differenzierte Ausbildungsmöglichkeiten für Jugendliche mit unterschiedlichen Begabungen und Betriebe mit unterschiedlichen Erfordernissen bietet, ggf. könnte die Aktualität der Lehrinhalte geprüft werden.

12. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die Qualität der Ausbildung durch eine Erhöhung der fachbezogenen Stunden des Berufsschulunterrichts zu verbessern?

Für die beruflichen Schulen sind nach dem Grundgesetz die Länder zuständig. Die Bundesregierung hat daher rechtlich keine Möglichkeit, die Anzahl der berufsbezogenen Stunden des Berufsschulunterrichts zu erhöhen. Allerdings verständigen sich Bund und Länder im Rahmen der Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen im dualen System bei Neuordnung und Überarbeitung von Ausbildungsberufen generell über die Zeitdauer des berufsbezogenen Unterrichts.

Die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) hat in ihrer „Rahmenvereinbarung über die Berufsschule“ vom 14./15. März 1991 festgelegt, daß der Unterricht der Berufsschule „mindestens 12 Wochenstunden“ – das betrifft berufsbezogenen wie allgemeinen Unterricht – umfassen sollte, davon „in der Regel 8 Wochenstunden“ für den berufsbezogenen Unterricht. Aus der Erfahrung der Praxis heraus sollte der Berufsschulunterricht nicht ausgeweitet werden, da anderenfalls die betriebliche Ausbildung eingeschränkt werden müßte. Bei der Abstimmung von Ausbil-

dungsordnungen und Rahmenlehrplänen gehen Bund und Länder generell von einem Stundenumfang für den berufsbezogenen Unterricht von 7 (+/- 1) Wochenstunden aus. Dementsprechend ist im Rahmenlehrplan für die Berufsausbildung im Gastgewerbe ein Unterrichtsumfang von 280 Stunden im Jahr vorgesehen. Wenn alle Möglichkeiten zur Effizienz des berufsbezogenen Lernens in der Berufsschule ausgeschöpft werden durch moderne Unterrichtsmethoden, Lehr- und Lernmittel sowie Fachraumausstattung, dürfte das berufsbezogene Stundenkontingent für Auszubildende des Hotel- und Gaststättengewerbes ausreichend sein. Wichtig ist, die Kommunikation zwischen den Berufsschullehrern und den Ausbildungsbetrieben zu verbessern.

13. Sieht die Bundesregierung Möglichkeiten, durch eine individuelle Flexibilisierung den bestehenden Saisonarbeiterstatus, z. B. in Form einer antragsbedürftigen einmaligen Verlängerung, um weitere drei Monate zu verlängern?

Die Bundesregierung sieht keine Möglichkeit, den gesetzlichen Höchststrahmen für die Beschäftigung ausländischer Saisonkräfte (§ 19 Abs. 1 Satz 3 des Arbeitsförderungsgesetzes, § 1 Abs. 3 der Arbeiterlaubnisverordnung) über drei Monate hinaus zu verlängern. Sie hält die bestehenden Regelungen für ausreichend, um die während der Saison auftretenden Arbeitsspitzen im Gastgewerbe abdecken zu können. Im übrigen wird auf die Antwort zur Frage 9 verwiesen.

Bei der allgemeinen Situation auf dem Arbeitsmarkt müssen alle Beteiligten vielmehr besondere Anstrengungen unternehmen, um die auf dem deutschen Arbeitsmarkt vorhandenen Möglichkeiten zur Deckung des Arbeitskräftebedarfs stärker zu nutzen.

14. Hält die Bundesregierung geringfügige Beschäftigungsverhältnisse auch zukünftig für ein geeignetes Instrument zum Ausgleich von Arbeitsspitzen?

Nach Auffassung der Bundesregierung sollen geringfügige Beschäftigungen die Ausnahme vom Regelfall des sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses sein. Soweit saisonbedingte Arbeitsspitzen im Gastgewerbe als Ausnahme von der regulären Arbeitssituation auch eine personelle Stärkung erfordern, kann die geringfügige Beschäftigung hierfür ein geeignetes Instrument sein. Insbesondere für Klein- und Mittelbetriebe bedeuten sie den notwendigen personellen Dispositionsspielraum, um Saison- und Auftragspitzen oder Arbeitsdichten zu bestimmten Tages- und Wochenzeiten zu bewältigen. Den Arbeitnehmern bieten sie die Gelegenheit eines zusätzlichen Arbeitsverdienstes.

15. Wie beurteilt die Bundesregierung im Hinblick auf die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Deutschland die unterschiedlichen Sperrzeit-Regelungen in den Bundesländern?

Zweck der Sperrzeitregelungen ist der Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere der Nachtruhe. Diesem Schutzzweck haben die Landesregierungen unter Beachtung territorialer und traditioneller Besonderheiten bei der Festlegung der Sperrzeit (die in den meisten Ländern zwischen 1.00 Uhr und 6.00 Uhr) entsprochen. Die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Deutschland wird nach Auffassung der Bundesregierung durch die unterschiedlichen Sperrzeitregelungen der Länder nicht beeinträchtigt.

16. Wie steht die Bundesregierung zu der Forderung, daß die Sperrzeitregelungen der Länder, insbesondere eine Verkürzung der Sperrzeit in der Außengastronomie, aufgrund des veränderten Freizeit- und Ausgehverhaltens flexibilisiert werden sollte?

Das Problem der Außengastronomie kann nur im Zusammenhang mit dem Anwohnerschutz geregelt werden. Anwohnerschutz und Interessen der Betriebe müssen in Einklang gebracht werden.

Mit einer Ausnahme gelten in den Ländern für die Außengastronomie die allgemeinen Sperrzeitregelungen (vgl. Antwort zur Frage 15). Als Ausnahme wird anerkannt das Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse. In diesem Falle kann die Sperrzeit allgemein oder für einzelne Betriebe verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden. Ausgehend vom Schutzzweck der Sperrzeitregelungen und von den örtlichen Gegebenheiten, ist also eine flexible Festlegung der Sperrzeit möglich.

Wegen der von Betrieben der Außengastronomie ausgehenden Lärmbelästigungen wird die Sperrzeit für diese Betriebe nicht selten verlängert. Kriterien hierfür sind die einschlägigen Immissionsrichtwerte, die sich nach der Schutzwürdigkeit des Baugebietes richten. Bei der Festlegung der Sperrzeit sind daher die Interessen der Gäste und das öffentliche Interesse am Schutz der Nachtruhe der Anwohner, das mit fortschreitender Nachtzeit zunimmt, abzuwägen. Auch die überkommene heimische Übung (z. B. die bayerische Biergartentraktion) kann bei der gebotenen Abwägung berücksichtigt werden.

Die Verwaltungsbehörden, insbesondere aber die Verwaltungsgerichte, orientieren sich bei der Frage, ob durch Gaststättenlärm „schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ zu befürchten sind, an den einschlägigen technischen Regelwerken. Im wesentlichen kommt es darauf an, daß bei Anwendung dieser Beurteilungsmaßstäbe sowohl den berechtigten Interessen der Bürger an Freiluftgastronomie als auch dem Ruhe- und Schlafbedürfnis der Anwohner angemessen Rechnung getragen wird.

17. Wie beurteilt die Bundesregierung Forderungen nach Einführung eines Rauchverbotes in den Betrieben der Hotellerie und Gastronomie?

Die Bundesregierung unterstützt das gesundheitspolitische Anliegen eines verbesserten Nichtraucherschutzes; die Maßnahmen müssen jedoch geeignet und in ihrem jeweiligen Ausmaß erforderlich sein.

Nach Auffassung der Bundesregierung haben bereichs- und situationsspezifische Regelungen gegenüber einem generellen Rauchverbot den Vorteil der Flexibilität und Differenzierung.

Als bereichsspezifische Regelung schreibt § 5 der Arbeitsstättenverordnung bereits jetzt vor, die Gaststättenräume zum Schutz der Beschäftigten, die dem Tabakrauch im allgemeinen länger ausgesetzt sind als Gäste, ausreichend zu belüften.

Die Bundesregierung begrüßt Initiativen des Hotel- und Gaststättengewerbes, bereits heute durch das Angebot an rauchfreien Hotelzimmern und Nichtraucherkontaktszonen zum Nichtraucherschutz beizutragen. Sie sieht daher zumindest derzeit keine Notwendigkeit, die unternehmerische Entscheidungsfreiheit in bezug auf das Platzangebot für Raucher und Nichtraucher einzuschränken.

18. Strebt die Bundesregierung kurz- oder mittelfristig Änderungen im nationalen Steuerrecht oder auf europäischer Ebene an, die für das Gastgewerbe eine spezielle Bedeutung haben?

Die Steuerpolitik der Bundesregierung zielt auf eine nachhaltige Verbesserung der allgemeinen steuerlichen Rahmenbedingungen für Investitionen und Arbeitsplätze, um wirtschaftliches Wachstum zu fördern und Beschäftigung zu sichern. Schon die bisherige Reform der Unternehmensbesteuerung hat wichtige steuerpolitische Signale für die Zukunftssicherung Deutschlands als Standort für Investitionen und Arbeitsplätze gesetzt. In einer ersten Stufe (Steueränderungsgesetz 1992), die ab 1993 wirksam geworden ist, wurde vor allem die ertragsunabhängige Steuerbelastung durch die Gewerbesteuer und die Vermögensteuer deutlich herabgeführt. In einer zweiten Stufe (Standortsicherungsgesetz), die im wesentlichen zu Beginn 1994 wirksam geworden ist, wurden insbesondere die Ertragsteuersätze für gewerbliche Einkünfte bei der Einkommensteuer von 53 auf 47 % und bei der Körperschaftsteuer von 50 auf 45 % verringert. Erstmals seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland liegen damit diese Ertragsteuersätze deutlich unter 50 %.

In beiden Stufen wurden wichtige mittelstandspolitische Akzente gesetzt, die auch dem Gastgewerbe zugute kommen. Zu nennen sind die bessere steuerliche Berücksichtigung der privaten Altersvorsorge, Entlastungen im Eingangsbereich bei der Gewerbesteuer, die Vervierfachung des vermögensteuerlichen Freibetrags für Betriebsvermögen auf 500 000 DM, die Einführung eines Freibetrags von 500 000 DM für Betriebsvermögen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie die – ab 1995 mögliche – eigenkapitalschonende Anparabschreibung.

Gerade Unternehmen brauchen die Sicherheit, daß Investitionen und Leistung sich auch in Zukunft lohnen. Die neue Bundesregie-

rung und die sie tragenden Parteien werden dafür zu Beginn der neuen Legislaturperiode die notwendigen Entscheidungen auch zur steuerlichen Entlastung von Unternehmen in einer dritten Stufe der Unternehmensteuerreform treffen. Durch strikte Ausgabendisziplin wird die Bundesregierung in den kommenden Jahren darauf hinwirken, daß ohne Gefährdung der Konsolidierungsanstrengungen die erforderlichen Finanzierungsspielräume geschaffen werden. Dabei ist auch die Bekämpfung der mißbräuchlichen Ausnutzung steuerlicher Regelungen weiterhin von Bedeutung.

Auf europäischer Ebene wird die Bundesregierung sich dafür einsetzen, daß Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit durchgesetzt, die Steuern harmonisiert – entsprechend dem Auftrag des EG-Vertrages und unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips – und überflüssige Regulierungen und bürokratische Hemmnisse beseitigt werden.

19. Wie beurteilt die Bundesregierung unter gesamtsteuerpolitischen Aspekten die realisierte oder geplante Wiedereinführung von Bagatellsteuern (wie z. B. Vergnügungsteuer, Getränkesteuer und Schankerlaubnissteuer) in einzelnen Bundesländern?

Die Gesetzgebungskompetenz für die hier angesprochenen örtlichen Steuern liegt bei den Ländern (Artikel 72 Abs. 1, Artikel 105 Abs. 2 und 2 a GG). Auch die Ertrags- und die Verwaltungskompetenz für diese Steuern weist das Grundgesetz nicht dem Bund, sondern den Gemeinden oder nach Maßgabe der Landesgesetzgebung den Gemeindeverbänden zu.

Die fiskalische Bedeutung dieser Steuern in ihrer Gesamtheit ist sehr gering. Inwieweit die durch Landesgesetz geregelte Zulässigkeit der Erhebung einzelner örtlicher Verbrauch- und Aufwandsteuern unter Berücksichtigung fiskalischer und ordnungspolitischer Gründe sowie eines angemessenen Verhältnisses von Erhebungsaufwand zum jeweiligen Steueraufkommen in einzelnen Ländern und für einzelne Gemeindegruppen sinnvoll ist, kann von der Bundesregierung nicht beurteilt werden.

20. Sieht die Bundesregierung eine Möglichkeit, durch eine Novelle des Gaststättengesetzes die „Schwarzgastronomie“ wirkungsvoll einzudämmen?

Bei der „Schwarzgastronomie“ im eigentlichen Sinne handelt es sich um gastgewerbliche Veranstaltungen ohne die nach dem GastG erforderliche Gestattung (§ 12 GastG) oder Vollerlaubnis (§ 2 GastG). Diese Veranstaltungen können mit den vorhandenen gewerberechtlichen Sanktionsmöglichkeiten (Untersagung, Bußgelder) unterbunden werden.

Als Beispiele für die „Schwarzgastronomie“ wird aber häufig auch eine breite Palette von nach § 12 GastG gestatteten, also legalen Veranstaltungen, wie Feuerwehrfeste, Schulfeste, Schützenfeste aber auch Pfarrgemeindeveranstaltungen, Veranstaltungen karitativer Verbände und Vereine, Parteien, genannt.

Zur Beseitigung von Mißständen auf diesem Gebiet kommt es weniger auf die Schaffung neuer Verbote als auf einen wirksamen Vollzug der vorhandenen Bestimmungen an. Durch das Gaststättengesetz, die Verwaltungsvorschriften der Länder zum Gaststättengesetz sowie durch die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts werden die Voraussetzungen für die Erteilung einer Gestattung nach § 12 GastG ausreichend bestimmt. Beispielsweise wird in den Verwaltungsvorschriften der Länder zum Gaststättengesetz der besondere Anlaß im Sinne des § 12 Abs. 1 GastG unter Zugrundelegung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. Juli 1989 definiert. Des weiteren wird dort bestimmt, daß eine Durchschrift der Gestattung den für die Lebensmittelüberwachung und für den Jugendschutz zuständigen Stellen sowie dem Finanzamt zu übersenden ist.

Die Gestattung nach § 12 GastG, die ein Gaststättengewerbe unter erleichterten Voraussetzungen erlaubt, müßte auch bei einer Novellierung des Gaststättenrechts erhalten bleiben. Gesetzgeberische Maßnahmen könnten daher lediglich darauf abzielen, den „besonderen Anlaß“ in § 12 GastG zu definieren sowie Antragsfristen und Voraussetzungen für die Erteilung der Gestattung dort festzulegen. Zu einer Änderung der bisherigen Rechtslage würde dies aus o. a. Gründen nicht führen.

21. Plant die Bundesregierung eine Überprüfung der gesetzlichen Grundlagen für die Ansprüche der Verwertungsgesellschaften aus Urheberrechten, insbesondere der Gema, damit wettbewerbsverzerrende Maßnahmen zukünftig ausgeschlossen werden können?

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß urheberrechtliche Verwertungsgesellschaften, wie beispielsweise die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), nicht über originäre Ansprüche aus Urheberrechten verfügen, sondern treuhänderisch lediglich solche Rechte wahrnehmen, die das Urheberrechtsgesetz ihren Wahrnehmungsberechtigten zugesteht. Im Hinblick auf das Gastgewerbe dürften hierbei das Vortragsrecht (§ 19 Abs. 1 UrhG), das Aufführungsrecht (§ 19 Abs. 2 UrhG), das Recht der Wiedergabe durch Bild- und Tonträger (§ 21 UrhG) und das Recht der Wiedergabe von Funksendungen (§ 22 UrhG) stehen. Grundsätzlich gelten insoweit keine Besonderheiten, wenn diese Rechte einer Verwertungsgesellschaft zum Zwecke der treuhänderischen Wahrnehmung eingeräumt worden sind.

Nach einem vom Bundesgerichtshof mehrfach bestätigten, aus der verfassungsrechtlichen Garantie des geistigen Eigentums hergeleiteten Grundsatz ist der Urheber an den Erträgen aus der wirtschaftlichen Nutzung seiner Werke tunlichst in angemessener Weise zu beteiligen (vgl. BGH GRUR 196, 376, 378). Dies gilt auch für das Gastgewerbe, in dem insbesondere musikalische, aber auch Sprach- und Filmwerke etc. dazu genutzt werden, Umsätze und Gewinne zu steigern. Ein Grund für eine Privilegierung des Gastgewerbes gegenüber anderen wirtschaftlichen Bereichen und damit für eine Änderung des Urheberrechtsgesetzes in diesem Sinne ist nicht ersichtlich.

Das Urheberrechtsgesetz und insbesondere das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz enthalten allerdings einige Regelungen, die die Art und Weise der Geltendmachung urheberrechtlicher Nutzungsrechte und Vergütungsansprüche durch Verwertungsgesellschaften betreffen (§ 54 Abs. 6 a. F., § 27 Abs. 1 Satz 2 UrhG, §§ 10 bis 17 WahrnG). Davon dürften § 54 Abs. 6 a. F., § 27 Abs. 1 Satz 2 UrhG und § 13 b WahrnG jedoch für das Gastgewerbe kaum relevant sein, und die §§ 10 bis 12 WahrnG legen Pflichten der Verwertungsgesellschaften gegenüber allen Verwertern fest. Eine Revision dieser Vorschriften, speziell im Zusammenhang mit der Situation des Gastgewerbes in Deutschland, erscheint nicht geboten. Ähnliches gilt für die Regelung des Schiedsverfahrens und der gerichtlichen Zuständigkeit in den §§ 14 bis 17 WahrnG. § 13 a WahrnG begründet die Pflicht des Veranstalters, im Falle der öffentlichen Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Werke vor der Veranstaltung die Einwilligung der zuständigen Verwertungsgesellschaft einzuholen und nach der Veranstaltung eine Aufstellung über die benutzten Werke zu übersenden. Eine Lockerung dieser Vorschrift erscheint im Interesse der Urheber nicht empfehlenswert.

Von besonderem Interesse für alle Verwerter sind naturgemäß die Tarife der Verwertungsgesellschaften, aus denen sich die Vergütung ergibt, die diese aufgrund der von ihnen wahrgenommenen Rechte und Ansprüche fordern. § 13 Abs. 1 und 2 WahrnG verpflichtet die Verwertungsgesellschaften dazu, derartige Tarife aufzustellen und – ebenso wie Tarifänderungen – zu veröffentlichen. Darüber hinaus enthält § 13 Abs. 3 WahrnG Vorschriften zu Art und Weise der Tarifgestaltungen bzw. -berechnung. Das Deutsche Patentamt achtet als Aufsichtsbehörde gemäß § 18 Abs. 1, § 19 Abs. 1 WahrnG darauf, daß diese Vorschriften eingehalten werden. Daneben können sich Verwerter gerade auch in Streitfällen, die die Höhe der Forderungen von Verwertungsgesellschaften betreffen, an die Schiedsstelle nach § 14 WahrnG wenden.

22. Stützt die Bundesregierung einzelne Initiativen im Deutschen Hotel- und Gaststättenverband, zu einer Klassifizierung von Beherbergungsbetrieben zu kommen?

Die Initiativen einzelner Landesverbände des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes e.V. (DEHOGA) sind auf eine freiwillige Kategorisierung von Beherbergungsbetrieben ausgerichtet. Die Landesorganisationen des Hotel- und Gaststättengewerbes führen in der Regel in Zusammenarbeit mit den Fremdenverkehrsverbänden eine Kategorisierung derjenigen Betriebe durch, die hierzu bereit sind.

Es ist nicht Aufgabe der Bundesregierung, über die Klassifizierung von Hotels in die unternehmerische Freiheit der Beherbergungsunternehmen einzugreifen. Dort, wo Unterstützung zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Gastgewerbes notwendig scheint, hat die Bundesregierung bisher Hilfe angeboten. Das betrifft z. B. die Schaffung einer Touristischen Informationsnorm, die

unter anderem auch eine Kategorisierung, die auf einer freiwilligen Selbsteinstufung der Betriebe basiert, vorsah. Die Bundesregierung wendet sich allerdings gegen eine Hotelklassifizierung, die von der öffentlichen Hand betrieben wird und eine kontrollierte Einteilung aller Betriebe vorsieht.

Häufig werden diese Klassifizierungen nicht aus Verbraucherinformationsgründen durchgeführt, sondern haben andere Ziele, z. B. differenzierte Mehrwertsteuer, Investitionsbereitstellung, Arbeitskräfteeinsatz usw. Solche Klassifizierungen entsprechen nicht den ordnungspolitischen Grundsätzen des Wirtschaftssystems der Bundesrepublik Deutschland und würden den Bemühungen zur Deregulierung entgegenstehen.

23. Wie beurteilt die Bundesregierung die Chancen für das deutsche Gastgewerbe, sich durch hohe Umweltstandards Wettbewerbsvorteile zu sichern?

Die Bundesregierung begrüßt, daß der Umweltgedanke heute bereits bei einem großen Teil der Bevölkerung ein wesentlicher Faktor für die Wahl des Gastbetriebes und des Urlaubsortes ist. Andererseits ist umweltgerechte Betriebsführung eine wichtige Voraussetzung zur langfristigen Existenzsicherung des Gastgewerbes in intakter Natur und Landschaft. Das Bewußtsein hierfür steigt in zunehmendem Maße und wird von der Bundesregierung und den Verbänden weiterhin nachhaltig unterstützt.

Die gesetzlichen Umweltrahmenbedingungen, wie das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz, die EU-Umweltverträglichkeitsprüfung und der EU-Öko-Audit tragen ihren Teil dazu bei, hohe Umweltstandards zu garantieren. Betriebliche Umweltschutzmaßnahmen kommen dabei nicht nur der Umwelt zugute, sondern sie verringern auch die direkten betrieblichen Kosten, dienen der Risikovorsorge und verbessern die Wettbewerbsfähigkeit. So können im Gastgewerbe Kostensenkungspotentiale vor allem im Energiebereich, bei Verpackungen und der Müllvermeidung, bei Beschaffungen sowie beim Verbrauch von Wasser und Reinigungsmitteln erschlossen werden. Angesichts des hohen Umweltbewußtseins in der Bevölkerung verschafft sich der umweltbewußt geführte Gastbetrieb durch sein gutes „Image“ darüber hinaus noch einen zusätzlichen Wettbewerbsvorteil. Gerade auf Märkten, in denen sich die klassischen Produktqualitäten der Wettbewerber relativ wenig unterscheiden, ist das „ökologische Image“ des Anbieters und seines Produktes für den Erfolg am Markt in zunehmendem Maße mitentscheidend.

Initiativen, wie sie der DEHOGA mit seinen Umweltkriterien (40-Punkte-Katalog: So führen Sie einen umweltfreundlichen Betrieb) unter Nutzung marktwirtschaftlicher Prozesse erfolgreich praktiziert, werden von der Bundesregierung begrüßt und unterstützt.

24. Wie beurteilt die Bundesregierung die Einführung von Umweltgütesiegeln für touristische Angebote (z. B. Grüner Koffer, Blaue Flagge)?

Die Bundesregierung verfolgt in ihren tourismuspolitischen Zielstellungen eine grundsätzliche Übereinstimmung von Tourismus und Umwelt, da eine gesicherte und gesunde Umwelt eine selbstverständliche Voraussetzung für die weitere Entwicklung des Tourismus darstellt. Angesichts der objektiv weitgehend übereinstimmenden Interessenlage von Tourismus und Umwelt lassen sich in der Regel in den Regionen und im praktischen Einzelfall tragfähige gemeinsame Lösungen erzielen. Die Einführung von Gütesiegeln auf freiwilliger Basis auf Initiative der Wirtschaft oder der Kommunen kann diesen Prozeß unterstützen.

Umweltgütesiegel für touristische Angebote sind aus Sicht der Bundesregierung nützlich, wenn sie den Standard wirksam verbessern und den Wettbewerb fördern helfen. Sie können gleichzeitig dem Nachfrager eine Orientierungshilfe bei der Kauf- und Reiseentscheidung geben.

Die Bundesregierung unterstützt die entsprechenden Aktivitäten des Gastgewerbes bzw. der Tourismusbranche durch eine Vielzahl von Fördermaßnahmen:

- So wurde die Erarbeitung des „40-Punkte-Katalogs: So führen Sie einen umweltfreundlichen Betrieb“ des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes (DEHOGA) unterstützt, auf dessen Grundlage jetzt Umweltwettbewerbe der DEHOGA-Landesverbände durchgeführt werden, um die Anwendung von Umweltkriterien im Hotel- und Gaststättenbereich weiter voranzubringen.
- Analog zum DEHOGA-Katalog hat der ADAC mit fachlicher Hilfe durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit einen Leitfaden für eine umweltgerechte Betriebsführung der etwa 200 Autobahn-Raststätten in Deutschland entwickelt.
- Gefördert wurde darüber hinaus die Entwicklung eines Kriterienkataloges für umweltfreundliche Fremdenverkehrsorte („grüner Koffer“).
- Die Bundesregierung plant gemeinsam mit dem Deutschen Fremdenverkehrsverband die Durchführung eines „Bundeswettbewerbes für umweltfreundliche Fremdenverkehrsorte“, der die oben genannten Aktivitäten berücksichtigen wird. Mit dem Wettbewerb soll die Öffentlichkeit über die vielfältigen Umweltschutzmaßnahmen und die hohe Umweltqualität in unseren Fremdenverkehrsorten informiert und ein breiter Anstoß für vorbildliche Umweltschutzaktivitäten im Bereich der Fremdenverkehrsorte gegeben werden.
- Unterstützt wird auch die Initiative „Blaue Europaflagge“, die von der „Europäischen Stiftung für Umwelterziehung“ (in der Bundesrepublik Deutschland: Deutsche Gesellschaft für Umwelterziehung) vergeben wird. Die „Blaue Europaflagge“ wird in diesem Jahr in Deutschland nur für umweltfreundliche Sportboothäfen vergeben. Zur Zeit erarbeitet eine Arbeitsgruppe, in der u. a. die zuständigen Länder- und Bundesresorts mitwirken, einen konsensfähigen Kriterienkatalog für saubere Badestrände, so daß die „Blaue Europaflagge“ künftig auch wieder für Badestrände vergeben werden kann.

Die Bundesregierung sieht es als ihre Aufgabe an, die umweltpolitische Diskussion im Tourismusbereich auch in Zukunft zu fördern, indem notwendige Informationen über die Verbände und das Gewerbe selbst bereitgestellt und entsprechende Anstrengungen der Branche unterstützt werden.

25. Wie beurteilt die Bundesregierung die internationale Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Gastgewerbes?

Nach Auffassung der Bundesregierung braucht das deutsche Gastgewerbe den Wettbewerb mit seinen ausländischen Konkurrenten nicht zu scheuen. Die Qualität der angebotenen Speisen und Getränke sowie der Beherbergungseinrichtungen dürfte im internationalen Wettbewerb auf einem der vorderen Plätze liegen. Das gleiche gilt für den Service. Spitzenpositionen nimmt das deutsche Gastgewerbe auch unter den Aspekten Sicherheit, Hygiene, Brandschutz und Umweltschutz ein. Die Bundesregierung hat keinen Zweifel daran, daß das weltoffene deutsche Gastgewerbe mit entsprechenden Anstrengungen sich auch bei weiterer Internationalisierung der Märkte behaupten kann.

26. Mit welchen Maßnahmen trägt die Bundesregierung zur Förderung des Incoming-Verkehrs bei?

Die Bundesregierung fördert den Reiseverkehr nach Deutschland vor allem über die maßgebliche Mitfinanzierung der Auslandswerbung der Deutschen Zentrale für Tourismus e. V.

Auch die allgemeine politische Öffentlichkeitsarbeit im Ausland mit dem Ziel der Vermittlung eines positiven Deutschlandbildes trägt dazu bei, im Ausland Interesse an Reisen nach Deutschland zu wecken.

Gleichfalls haben auch die Maßnahmen der Bundesregierung zur Steigerung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Fremdenverkehrswirtschaft Einfluß auf die Förderung des Incoming-Verkehrs.

27. Welche Aufgaben hat die Deutsche Zentrale für Tourismus (DZT) im Rahmen dieser Förderung?

Die Deutsche Zentrale für Tourismus e. V. (DZT) ist die maßgebliche Einrichtung zur Förderung des Reiseverkehrs nach Deutschland. Sie erfüllt deren Auftrag über

- die Durchführung von Marktforschung und die Entwicklung von Marketing-Strategien;
- die Unterhaltung von Auslandsvertretungen zur Information und Beratung im Ausland;
- die Darstellung des Reiselandes Deutschland im Rahmen von Publikums- und Fachmessen im Ausland;

- die Koordination von Werbeaktivitäten der Fremdenverkehrsorganisationen aus Deutschland im Ausland;
- die Herstellung und Verteilung von Werbematerial über das Reiseland Deutschland sowie die Durchführung von Werbeaktionen im Ausland;
- die Unterstützung der mittelständischen touristischen Leistungsträger in ihrem Auslandsmarketing;
- die Verknüpfung der mittelständischen Strukturen mit den großen Leistungsträgern (z. B. aus dem Verkehrsbereich).

Die DZT hat zudem den allgemeinen Auftrag, zu einem positiven Deutschlandbild im Ausland beizutragen, das allen Bürgern, aber auch der exportorientierten deutschen Wirtschaft zugute kommt.

28. In welcher Höhe fördern die Regierungen wichtiger ausländischer Reiseländer wie z. B. Frankreich, Spanien, Italien, Österreich und Schweiz die touristische Werbung für ihr Land?

Die nachfolgenden Zahlenangaben beziehen sich auf die staatlichen Werbeausgaben der nationalen Regierungen ohne Berücksichtigung von Finanzierungsbeiträgen privater und anderer Träger der Tourismusindustrie.

1. Frankreich

Werbeausgaben

1990:	19,5 Mio. DM
1991:	21,6 Mio. DM
1992:	21,3 Mio. DM

Absatzförderung und PR-Werbung

1990:	22,3 Mio. DM
1991:	24,7 Mio. DM
1992:	24,4 Mio. DM

2. Spanien

Werbung Inland

1993:	3,2 Mio. DM
1994:	2,6 Mio. DM

Werbung Ausland

1993:	64,0 Mio. DM
1994:	62,2 Mio. DM

3. Italien

Werbung Inland

1994:	400 000 DM
-------	------------

Werbung Ausland

1994:	3,6 Mio. DM
-------	-------------

4. Österreich

Werbeausgaben

1992:	40,5 Mio. DM
1993:	41,6 Mio. DM
1994:	44,0 Mio. DM

5. Schweiz

Werbeausgaben

1990:	32,0 Mio. DM
1991:	36,9 Mio. DM
1992:	36,9 Mio. DM
1993:	38,8 Mio. DM
1994:	38,8 Mio. DM

29. Kann die Werbung für das Urlaubs- und Reiseland Deutschland dadurch verbessert werden, daß eine deutsche Stelle alle Auslandsaktivitäten von für Deutschland werbend tätigen Organisationen (z. B. das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, die DZT, Botschaften, Konsulate, Auslandshandelskammern, Goethe-Institute und politische Stiftungen) koordiniert?

Die Bundesregierung hält eine Koordinierung der Auslandsaktivitäten im Bereich der Tourismuswerbung unter den beteiligten Institutionen insoweit für sinnvoll und realisierbar, als gemeinsame Image-Ziele zu verfolgen sind und eine Überlappung der Aufgabenstellungen stattfindet. Diese Aufgabe wird im wesentlichen von der DZT wahrgenommen. Dabei hat sich die Zusammenarbeit mit dem Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, den Auslandsvertretungen des Auswärtigen Amtes, den Goethe-Instituten und Auslandshandelskammern bei der Werbung für das Urlaubs- und Reiseland Deutschland als nützlich erwiesen. Die DZT ist bemüht, die Zusammenarbeit zu intensivieren und weitere Einrichtungen, insbesondere aber auch die Privatwirtschaft, mit einzubeziehen.

Die Belange der deutschen Fremdenverkehrswirtschaft finden auch in der politischen Öffentlichkeitsarbeit Berücksichtigung. Die reine Tourismuswerbung kann jedoch nicht Schwerpunkt der politischen Öffentlichkeitsarbeit sein.

30. Welche Schritte hat die Bundesregierung eingeleitet, Regelungen aus Brüssel entgegenzutreten, die negative Auswirkungen auf die unternehmerische Entfaltung der einzelnen haben und damit zur Gefährdung des Mittelstandes beitragen?

Die Bundesregierung verfolgt auch im Rahmen der Europäischen Union eine Politik, die darauf abzielt, die Rahmenbedingungen für unternehmerisches Handeln zu verbessern, die Wettbewerbsbedingungen auf dem gemeinsamen Markt zu harmonisieren und insbesondere noch bestehende Wettbewerbsverzerrungen abzubauen. Es ist ihr ein besonderes Anliegen, daß bei allen Entscheidungen die berechtigten Interessen der mittelständischen Wirt-

schaft berücksichtigt werden und daß auch der mittelständischen Wirtschaft die Vorteile des Binnenmarktes zugute kommen. Ebenso setzt sie sich dafür ein, daß auch auf europäischer Ebene die Interessen der Verbraucher und der unternehmerischen Wirtschaft ausgewogen berücksichtigt werden.

An diesen Kriterien mißt sich auch die Haltung der Bundesregierung zu einzelnen Initiativen der europäischen Organe, denen im übrigen die grundsätzliche Haltung der Bundesregierung bekannt ist.

Zum guten Funktionieren des europäischen Binnenmarktes gehört die ständige Überprüfung des vorhandenen Regelwerkes auf Möglichkeiten zur Vereinfachung und Entbürokratisierung zugunsten von Wirtschaft und Verbrauchern. Eine Deregulierungsinitiative auf europäischer Ebene ist besonders wirkungsvoll, wenn gleichzeitig die Mitgliedstaaten im Bereich des nationalen Rechts eine konsequente Politik der Entbürokratisierung und Deregulierung verfolgen. Die Einsetzung einer hochrangigen Expertengruppe für diese Aufgabe durch die Kommission, die die Sekundärgesetzgebung der Gemeinschaft und im Zusammenhang damit auch nationale Vorschriften überprüft, dient dieser Zielsetzung.

Mit dieser Deregulierungsaktion hat die Bundesregierung konkrete Schritte während der deutschen Ratspräsidentschaft eingeleitet, um die Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen in Europa sicherzustellen.

31. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, das im Maastrichter Vertrag verankerte Subsidiaritätsprinzip im Tourismusbereich umfassend anzuwenden?

Die Bundesregierung unterstützt eine gemeinsame Tourismuspolitik auf den Feldern, wo gemeinsames Handeln sinnvoll und notwendig ist.

Nach Artikel 3 b des Vertrages von Maastricht zur Subsidiarität wird die Gemeinschaft nur tätig, soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend und daher nicht wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkung besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können. Dieses, nicht zuletzt auf Drängen der Bundesregierung, im Maastrichter Vertrag verankerte Subsidiaritätsprinzip gibt der Bundesregierung jede Möglichkeit, auch im Tourismusbereich nur dort Gemeinschaftsaktionen zuzulassen, so nationale Maßnahmen nicht ausreichend sichergestellt werden können.

Für die Haltung der Bundesregierung zu einzelnen Initiativen der europäischen Organe ist die Einhaltung des Grundsatzes der Subsidiarität ein maßgebliches Kriterium.

Sie bringt ihre Beurteilungen in die Beratungen des Ministerrats ein. Bei Entscheidungen des Ministerrats auf der Grundlage des

Artikels 235 EWG-Vertrag kann sie erforderlichenfalls Vorhaben, die nach ihrer Auffassung mit dem Subsidiaritätsprinzip nicht vereinbar sind, verhindern. In anderen Fällen wird sie sich bemühen, andere Mitgliedstaaten von ihrer Beurteilung zu überzeugen.

